



VdS-Richtlinien für die

# Anerkennung von Errichterfirmen für Einbruchmeldeanlagen (EMA)





## VdS-Richtlinien für die

# Anerkennung von Errichterfirmen für Einbruchmeldeanlagen (EMA)

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>4</b>
1.1 Allgemeines .....	4
1.2 Übergangsfrist .....	4
<b>2 Definitionen und Abkürzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Normative Verweisungen</b> .....	<b>5</b>
<b>4 Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
<b>5 Anerkennungsbedingungen</b> .....	<b>6</b>
5.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	6
5.2 Voraussetzungen für die Erteilung der vorläufigen Anerkennung.....	8
5.3 Erteilung der vorläufigen Anerkennung .....	8
5.4 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung.....	9
5.5 Erteilung der Anerkennung .....	9
5.6 Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung .....	9
5.7 Änderung der Anerkennung.....	10
<b>6 Widerruf</b> .....	<b>10</b>
<b>7 Werbung</b> .....	<b>11</b>
<b>8 Beschwerdeverfahren</b> .....	<b>12</b>
<b>9 Gewährleistung und Haftung</b> .....	<b>12</b>
9.1 Gewährleistung.....	12
9.2 Schadenersatz.....	12
9.3 Schadenersatzansprüche Dritter.....	12
<b>10 Gebühren</b> .....	<b>12</b>
<b>11 Sonstiges</b> .....	<b>13</b>
11.1 Nebenabreden .....	13
11.2 Vergabe von Unteraufträgen .....	13
11.3 Verwendung von Attesten .....	13
11.4 Vorabprüfung von Attesten.....	13
11.5 Vertraulichkeit .....	13
11.6 Datenschutz.....	13
11.7 Salvatorische Klausel .....	13
11.8 Rechtswahl (Gerichtsstand) .....	14
<b>Anhang A Ermittlung der Anzahl der von der Errichterfirma mindestens nachzuweisenden und von der VdS-Zertifizierungsstelle zu prüfenden EMA</b> .....	<b>15</b>
<b>Anhang B Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für Errichterfirmen für EMA</b> .....	<b>15</b>
<b>Anhang C Klausel 4602</b> .....	<b>16</b>
<b>Hinweise zum Auftragsformular</b> .....	<b>17</b>
<b>Anhang D Auftragsformular</b> .....	<b>19</b>

## Vorwort

Eine VdS-anerkannte Errichterfirma stellt sicher, dass bei der Errichtung von VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlagen die Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311) eingehalten werden. Die Bescheinigung der Konformität mit VdS 2311 erfolgt dann mittels Installationsattest VdS 2170. Ferner bietet die VdS-anerkannte Errichterfirma die regelmäßige Instandhaltung der VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlagen an.

Grundlagen dieser VdS-Richtlinien sind die europäisch abgestimmten Spezifikationen für Errichterfirmen von Anlagen der Brandschutz- und Sicherheitstechnik (CEA 4002) des Comité Européen des Assurances (CEA).

Die Spezifikationen des CEA sind in der europäischen Versicherungswirtschaft abgestimmte und vom European Fire and Security Advisory Council (EFSAC) anerkannte Rahmenrichtlinien. Die CEA-Spezifikationen legen Mindestanforderungen an Errichterfirmen fest. Die nationalen Mitgliedsverbände des CEA haben sich darauf verständigt, die von CEA herausgegebenen Spezifikationen in ihr eigenes Regelwerk zu übernehmen und entgegenstehende eigene Richtlinien zurückzuziehen.

Sofern in diesen Richtlinien Anforderungen gestellt werden, die auf nationalen Vorgaben basieren (z. B. Handelsregistereintrag), werden bei ausländischen Auftraggebern vergleichbare Nachweise akzeptiert. Grundlage für die Anerkennung von Hochschuldiplomen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, ist die 1. Anerkennungsrichtlinie 89/48 EWG.

## 1 Anwendungsbereich

### 1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) bietet Errichterfirmen für Einbruchmeldeanlagen (EMA) ein Anerkennungsverfahren zum Nachweis ihrer Qualifikation an. Zugang zum Anerkennungsverfahren haben Errichterfirmen, die in der Lage sind, alle im Folgenden aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- a) Projektierung (Planung) von EMA
- b) Montage/Installation von EMA
- c) Inbetriebsetzung der EMA und Übergabe an den Betreiber (einschließlich Einweisung)
- d) Bescheinigung der Konformität von EMA
- e) Instandhaltung von EMA

### 1.2 Übergangsfrist

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.09.2010 erteilt werden; lediglich für Verlängerungsaufträge gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2010, innerhalb der auf Wunsch noch eine Anerkennung nach den alten Richtlinien (Ausgabe 05 von 2005-07) beauftragt werden kann.

## 2 Definitionen und Abkürzungen

(Auszug aus VdS 2227, mit Ergänzungen)  
+ DIN VDE 0833 Teile 1 und 3

**Errichtung** ist die Projektierung (Planung), Montage und Instandhaltung von Gefahrenmeldeanlagen (z. B. Einbruchmeldeanlagen).

**Instandhaltung** sind die Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustands sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustands von technischen Mitteln eines Systems.

*Hinweis: Bitte beachten Sie zur Ersatzteilbevorzugung für die Instandhaltung auch das Merkblatt VdS 3424 „Hinweise zur Verwendung VdS-anerkannter Systeme für Gefahrenmeldeanlagen“.*

**Einbruchmeldeanlage (EMA)** ist eine Anlage für die automatische Überwachung von Sicherungsbereichen auf unbefugtes Eindringen.

**Einbruchmeldesystem (EMS)** ist die Gesamtheit der Anlageteile, die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind (z. B. Einbruchmelderzentrale, Schalteinrichtungen, Einbruchmelder).

**Systeminhaber** ist der Inhaber der Anerkennung für ein EMS. Er muss nicht zwangsläufig Hersteller der Anlageteile des EMS sein.

**VdS-anerkannte EMA** ist eine Anlage, die von einer VdS-anerkannten Errichterfirma errichtet wurde und die in allen Teilen den Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311) entspricht. Hierzu gehört insbesondere, dass ausschließlich VdS-anerkannte EMS verwendet werden.

Mit dem **Installationsattest** VdS 2170 wird von der VdS-anerkannten Errichterfirma die Konformität der EMA mit den Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311) bestätigt.

Die **hauptverantwortliche Fachkraft** trägt die Verantwortung für die richtlinienkonforme Ausführung von VdS-attestierten Einbruchmeldeanlagen und ist die Kontaktperson der Errichterfirma zur VdS-Zertifizierungsstelle. Sie unterschreibt die Installationsatteste.

**Auftraggeber** ist die Firma, welche die Anerkennung als Errichterfirma für EMA beauftragt.

**Betriebsstätte** ist der Standort, von dem aus die Errichtung vorgenommen wird. In der Regel sind Auftraggeber und Betriebsstätte identisch. Alternativ hierzu kann es sich bei der Betriebsstätte um eine juristisch unselbstständige Niederlassung des Auftraggebers handeln.

Ein **Stützpunkt** ist ein zusätzlicher, juristisch unselbstständiger Standort, an dem auf Anweisung und unter Verantwortung der hauptverantwortlichen Fachkraft Projektierungs-, Montage- oder Instandhaltungsarbeiten ausgeführt werden.

**Mangel** ist die unzulässige Abweichung von den Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen - Planung und Einbau (VdS 2311), sowohl hinsichtlich der Funktion der EMA als auch hinsichtlich der dazugehörigen Dokumentation. Die nachstehenden Definitionen für die verschiedenen Mängelklassen erfolgen anhand von Mängeln, welche die Funktion der EMA betreffen; hinsichtlich Mängeln an der dazugehörigen Dokumentation erfolgt die Einstufung sinngemäß.

Bei **geringfügigen Mängeln** an EMA wird die Funktion der EMA nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt (z. B. Überbrückungszeit der Notstromversorgung um 5 % unterschritten).

Bei **erheblichen Mängeln** an EMA wird die Funktion der EMA soweit beeinträchtigt, dass der sichere Betrieb der EMA nicht unter allen Umständen sichergestellt werden kann (z. B. unzureichender Sabotageschutz).

Bei **schwerwiegenden Mängeln** an EMA wird die Funktion der EMA soweit beeinträchtigt, dass der sichere Betrieb der EMA im täglichen Einsatz nicht sichergestellt werden kann (z. B. keine Funktion der Weiterleitung von Meldungen, keine Überwachung der Leitungswege oder fehlende Zwangsläufigkeit der Sicherungsbereiche).

### 3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten durch undatierte Verweise Bestimmungen aus anderen Regelwerken.

Dies sind insbesondere

- VdS 2311 „Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau“
- DIN VDE 0833-1 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1: Allgemeine Festlegungen“
- DIN VDE 0833-3 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen“
- VdS 2236 „Prüfungsordnung für die Prüfung von hauptverantwortlichen Fachkräften für Errichterfirmen der Brandschutz- und Sicherheitstechnik“
- VdS 3424 „Hinweise zur Verwendung VdS-anerkannter Systeme für Gefahrenmeldeanlagen (GMA), Merkblatt“

Es gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

*Anmerkung:*

*Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax-Nr.: 02 21 / 77 66 - 1 09, Internet: [www.vds.de](http://www.vds.de).*

*DIN VDE-Bestimmungen können bestellt werden bei: VDE Verlag GmbH, Bismarkstr. 33, 10625 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 341 70 93, Internet: [www.vde-verlag.de](http://www.vde-verlag.de) oder Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 26 01 - 12 60, Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de).*

### 4 Allgemeines

Die Anerkennung als Errichterfirma ist schriftlich zu beauftragen (siehe Abschnitt 5.1.1). Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält er zunächst eine auf 18 Monate befristete vorläufige Anerkennung. Stellt die anerkannte Errichterfirma in dieser Zeit eine ausreichende Anzahl von VdS-anerkannten EMA vor, erhält sie nach positiver Prüfung der EMA eine Anerkennung für weitere 4 Jahre. Diese Anerkennung kann bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien und bei entspre-

chender Beauftragung jeweils für weitere 4 Jahre verlängert werden.

Die Anerkennung bezieht sich auf ein oder mehrere EMS und wird für eine Betriebsstätte (ggf. mit unselbstständigen Stützpunkten) ausgesprochen. Die Anerkennung ist zeitlich befristet und regional beschränkt. Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. Ferner wird die anerkannte Errichterfirma mit ihrer Betriebsstätte im Verzeichnis VdS 2137 „VdS-anerkannte Errichterfirmen für EMA“ geführt.

## 5 Anerkennungsbedingungen

Die Errichterfirma muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

### 5.1 Allgemeine Voraussetzungen

#### 5.1.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks (Anhang D) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein. Für jede Betriebsstätte ist ein eigener Auftrag zu erteilen.

Ferner sind dem Auftrag für die Betriebsstätte und für jeden Stützpunkt (sofern vorhanden) die im Auftragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Bei der Benennung der Stützpunkte ist zu beachten, dass kein Stützpunkt weiter als 200 km von der Betriebsstätte (Hauptsitz) entfernt sein darf. Weiterhin muss der Stützpunktleiter in Vollzeit beim Auftraggeber beschäftigt sein.

Im Einzelfall können von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen angefordert werden. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich zusätzliche Prüfungen der Qualifikation des Auftraggebers vor.

#### 5.1.2 Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001

Der Auftraggeber muss in der Betriebsstätte und ggf. für die Stützpunkte, für welche die Zertifizierung beauftragt wird, über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach DIN EN ISO 9001 verfügen.

*Anmerkung: In Anhang B sind die Anerkennungsbedingungen für QM-Zertifikate Dritter aufgezeigt. Das QM-System muss im Geltungsbereich die Errichtung von Einbruchmeldeanlagen ausweisen.*

#### 5.1.3 Hauptverantwortliche Fachkraft

In der Betriebsstätte, für welche die Anerkennung beauftragt wird, muss ein Betriebsangehöriger mit entsprechender Ausbildung und Kompetenz als hauptverantwortliche Fachkraft für das Errichten von EMA mit Fachkenntnissen über das verwendete EMS in Vollzeit zur Verfügung stehen. Der Betriebsangehörige muss Dipl.-Ing. oder Ing. grad. bzw. Master oder Bachelor (z. B. Nachrichtentechnik, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik) oder Meister eines elektrotechnischen Handwerks oder staatlich geprüfter Techniker, Fachrichtung Elektrotechnik sein. Gesellen/Facharbeiter einer elektrotechnischen Fachrichtung können als hauptverantwortliche Fachkräfte zugelassen werden, sofern sie die Anforderungen als Elektrofachkraft für Gefahrenmeldeanlagen nach DIN VDE 0833-1 erfüllen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Einbruchmelde-technik, davon mindestens 2 Jahre Erfahrung mit der Planung und dem Einbau von EMA nach VdS 2311 nachweisen können. Der Betriebsangehörige muss über umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der EMA, der Alarmübertragung und – soweit es im Zusammenhang mit EMA erforderlich ist – auch auf dem angrenzenden Gebiet der mechanischen Sicherungstechnik verfügen. Er muss mit der Technik des verwendeten EMS vertraut sein und die Besonderheiten kennen, die bei der praktischen Anwendung zu beachten sind. Er muss aufgrund seiner Fachkenntnisse Anweisungen zur Behebung von Störungen geben können. Durch seine Stellung im Betrieb muss es ihm möglich sein, für eine schnelle Erledigung von Fragen und Problemen zu sorgen, die im Zusammenhang mit der Planung, Montage und Instandhaltung von EMA stehen. Seine fachliche Qualifikation muss ihn in die Lage versetzen, fachlich unzureichende Leistungen seiner Firma oder von seiner Firma zu vertretende Mängel an EMA als solche zu erkennen. Er muss die Kompetenz haben, in einem angemessenen Rahmen die Abhilfe selbst zu veranlassen. Er muss dafür sorgen, dass die Fachinformationen, die sich aus dem Kontakt mit dem Systeminhaber und VdS Schadenverhütung ergeben, an die Fachleute seines Unternehmens weitergegeben werden.

Mit der Benennung der hauptverantwortlichen Fachkraft bestätigt der Auftraggeber, dass dem benannten Betriebsangehörigen die erforderlichen Kompetenzen eingeräumt worden sind. Der

Betriebsangehörige darf seine Funktion als hauptverantwortliche Fachkraft nur für eine Betriebsstätte ausüben.

#### 5.1.4 Stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft

Der Auftraggeber kann der VdS-Zertifizierungsstelle einen Stellvertreter für die hauptverantwortliche Fachkraft benennen, welcher die gleichen Anforderungen erfüllen muss.

#### 5.1.5 Zusätzliche Fachkraft

Neben der hauptverantwortlichen Fachkraft muss mindestens eine weitere, technisch ausgebildete Person mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Einbruchmeldetechnik (mindestens Facharbeiter bzw. Geselle des Elektrotechnikerhandwerks) in der Betriebsstätte in Vollzeit beschäftigt sein. Sofern der Auftraggeber eine stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft benannt hat, muss keine zusätzliche Fachkraft mehr benannt werden.

#### 5.1.6 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den VdS-Prüfern zur Erfüllung ihrer Aufgaben den notwendigen Zugang zur Betriebsstätte, zum Betriebsgelände sowie zu den Stützpunkten uneingeschränkt zu gewähren.

Mit der Anerkennung als Errichterfirma verpflichtet sich der Auftraggeber

- a) die für EMA geltenden Normen und Vorschriften, wie DIN VDE 0833 und die hierin genannten weiteren Normen, die Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311) sowie die Vorgaben des Systeminhabers einzuhalten,
- b) sofern als Grundlage für die Planung ein Konzept einer dritten Stelle herangezogen wird, dieses auf Übereinstimmung mit den v.g. Regelwerken und Vorschriften zu prüfen und ggf. Abweichungen in Absprache mit dem Konzeptersteller zu beseitigen,
- c) alle Montage- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen oder von einer anderen, für das EMS VdS-anerkannten Errichterfirma durchführen zu lassen (lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an nicht VdS-anerkannte Subunternehmer vergeben werden), *Anmerkung: Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet die Errichterfirma nicht von ihrer Verantwortung für die Fehlerfreiheit der durchgeführten Arbeiten.*
- d) das Installationsattest (VdS 2170) nur für solche EMA zu verwenden, die den Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311) in allen Teilen entsprechen,
- e) bei Übergabe der EMA dem Betreiber der Anlage ein Installationsattest (VdS 2170) auszuhandigen, das von der hauptverantwortlichen Fachkraft oder – falls vorhanden – ihrem Stellvertreter unterzeichnet sein muss (eine gesonderte – nachträgliche – Berechnung des Attests ist nicht statthaft),
- f) der VdS-Zertifizierungsstelle alle EMA, die er im Sinne der Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311) als VdS-anerkannte EMA ausweist, binnen 4 Wochen nach Übergabe unter Zusendung einer Kopie des Installationsattests (VdS 2170) zu melden (*Hinweis: Das Attest kann gemäß VdS 2311 anonymisiert werden*),
- g) den Betreiber der EMA auf die unter Anhang C abgedruckte Klausel hinzuweisen, sofern vom Versicherer eine VdS-anerkannte Anlage gefordert wurde,
- h) beim Betreiber der EMA eine Einverständniserklärung einzuholen, dass die Mitarbeiter der VdS-Zertifizierungsstelle – nach vorheriger Terminabsprache – Prüfungen an der EMA durchführen dürfen,
- i) zusammen mit dem Betreiber der EMA dafür zu sorgen, dass Terminwünsche zur Prüfung der Einbruchmeldeanlage durch VdS Schadenverhütung zeitnah realisiert werden (zulässig ist eine Terminverschiebung von maximal 2 Monaten),
- j) bei der Überprüfung von EMA festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben, sofern die Mängel von der Errichterfirma zu verantworten sind,
- k) einen Instandhaltungsdienst, der jederzeit erreichbar sein muss, zu unterhalten und innerhalb von 2 Stunden nach Anruf mit dem Betreiber der EMA Kontakt aufzunehmen,
- l) nach Erteilung eines Auftrags durch den Betreiber die von ihm errichteten EMA instand zu halten. Er hält hierfür ein entsprechendes Ersatzteillager (Baugruppen für Einbruchmelderzentralen, Magnet- und Riegelkontakte, Glasbruchmelder, Bewegungsmelder, Signalgeber, Batterien, Plomben usw.) und die erforderliche Reparatur- und Instandhaltungsausrüstung vor,
- m) Störungen an VdS-anerkannten EMA innerhalb von 24 Stunden nach Meldung zu beseitigen (gilt nicht bei größeren Zerstörungen durch Vandalismus oder bei Elementarereignissen wie z. B. direkter Blitzeinschlag, Schneekatastrophen oder Überflutung), sofern die EMA von ihm regelmäßig instand gehalten wurde,

- n) alle Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen, ggf. zusammen mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich, und schriftlich der VdS-Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Hierzu gehören z. B. folgende Änderungen: Umzug der Betriebsstätte, Umzug von Stützpunkten, Änderung der Firmierung, Ausscheiden der hauptverantwortlichen Fachkraft oder einer zusätzlichen Fachkraft, Ausscheiden eines Stützpunktleiters oder dessen Stellvertreters (sofern vorhanden), Verlust der QM-Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001, Entzug der Lieferzusage des Systeminhabers,
- o) Beanstandungen (z. B. von Kunden) zu errichteten EMA aufzuzeichnen und bei Mängeln geeignete – dokumentierte – Maßnahmen zu ergreifen (diese Aufzeichnungen sind der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen),
- p) das mit der Errichtung von EMA betraute Personal regelmäßig zu schulen, so dass stets die aktuelle Technik für EMA beherrscht wird.

## **5.2 Voraussetzungen für die Erteilung der vorläufigen Anerkennung**

### **5.2.1 Prüfung der Unterlagen**

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen. Sofern vom Auftraggeber bewusst falsche Angaben gemacht werden, wird die Bearbeitung des Auftrags gebührenpflichtig abgebrochen (siehe auch Abschnitt 5.3).

### **5.2.2 Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft**

Die nach Abschnitt 5.1.3 vom Auftraggeber benannte hauptverantwortliche Fachkraft und ihr Stellvertreter (falls vorhanden) müssen ihre Qualifikation durch eine schriftliche Prüfung bei der VdS-Zertifizierungsstelle nachweisen. Das Verfahren für die Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft wird in der Prüfungsordnung (VdS 2236) beschrieben.

### **5.2.3 Prüfung der Standorte**

Die Prüfung der Betriebsstätte und der Stützpunkte (sofern vorhanden) durch die VdS-Zertifizierungsstelle muss ergeben, dass alle relevanten Regelwerke (z. B. VdS 2311, VDE 0833) und die technischen Unterlagen für das (die) beantragte(n) EMS (inkl. vollständiger Zertifikate über die VdS-Anerkennung der verwendeten Geräte und Systeme) zur Verfügung stehen. Außerdem muss festgestellt werden, dass an allen Standorten ausreichend Ersatzteile (mit

festgelegtem Bestand) und die erforderlichen Montage-, Reparatur- und Instandhaltungsausrüstungen (Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte) vorgehalten werden. Ferner muss festgestellt werden, dass eine ständige Rufbereitschaft (24 Stunden) funktionstüchtig eingerichtet wurde und die vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten eingehalten werden.

Bei gleichartigen Stützpunkten werden diese lediglich einer stichprobenartigen Prüfung unterzogen. Dabei errechnet sich die Stichprobe ( $y$ ) aus der Wurzel der Anzahl aller Stützpunkte ( $x$ ), gerundet auf die nächste ganze Zahl ( $y = \sqrt{x}$ ). Werden bei der stichprobenartigen Prüfung Mängel festgestellt, kann die Stichprobe ( $y$ ) erweitert werden.

## **5.3 Erteilung der vorläufigen Anerkennung**

Die vorläufige Anerkennung wird – nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abschnitt 5.1 und 5.2 – für die Dauer von 18 Monaten und für einen Tätigkeitsbereich von 150 km rund um den Sitz der Betriebsstätte erteilt. Der Tätigkeitsbereich wird von der VdS-Zertifizierungsstelle durch die entsprechenden zweistelligen Postleitzahlenbereiche (ersten beiden Ziffern der fünfstelligen Postleitzahlen) festgelegt und im Zertifikat über die vorläufige Anerkennung aufgeführt.

Sofern für die Betriebsstätte Stützpunkte zur Verfügung stehen, wird jedem Stützpunkt ein kreisförmiger Tätigkeitsbereich von maximal 100 km rund um den Sitz des Stützpunkts zugesprochen. Die Stützpunkte dürfen maximal 200 km von der Betriebsstätte entfernt sein und werden in einem Anhang zum Zertifikat benannt. Weiterhin werden in dem Zertifikat die EMS aufgeführt, die von der Errichterfirma für die Errichtung von VdS-anerkannten EMA verwendet werden dürfen; dabei werden nur solche EMS aufgeführt, für die eine gültige VdS-Anerkennung besteht.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrags abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.



## **5.4 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung**

### **5.4.1 Nachweis von EMA**

Die Errichterfirma muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung der vorläufigen Anerkennung alle EMA, für die ein Installationsattest (VdS 2170) ausgestellt wurde, durch Zusendung einer Kopie des Installationsattests melden. Innerhalb der ersten 12 Monate nach Erteilung der vorläufigen Anerkennung müssen in der Regel 2 solcher EMA nachgewiesen werden. Sofern Stützpunkte vorhanden sind, ist für jeden Stützpunkt je eine zusätzliche EMA nachzuweisen (bis zu einer maximalen Anzahl von 10 EMA).

### **5.4.2 Überprüfung der EMA**

Von den von der Errichterfirma nachgewiesenen EMA werden in der Regel 2 Anlagen von der VdS-Zertifizierungsstelle vor Ort auf Übereinstimmung mit den Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311) überprüft. Sofern Stützpunkte vorhanden sind, ist für jeden Stützpunkt je eine zusätzliche EMA von der VdS-Zertifizierungsstelle zu prüfen (bis zu einer maximalen Anzahl von 10 EMA).

### **5.4.3 Mängel an EMA**

Werden bei der Überprüfung von attestierten EMA schwerwiegende Mängel oder wiederholt erhebliche Mängel festgestellt, erfolgt der Widerruf der Anerkennung (siehe Abschnitt 6). Alle (auch geringfügige) Mängel müssen innerhalb von zwei Monaten von der Errichterfirma behoben werden. Sofern die Mängel von der Errichterfirma zu verantworten sind, sind die Kosten hierfür von der Errichterfirma zu tragen. Die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung muss der VdS-Zertifizierungsstelle schriftlich, detailliert und fristgerecht angezeigt werden und wird von der VdS-Zertifizierungsstelle (in der Regel vor Ort) überprüft. Erfolgt die Beseitigung nicht termingerecht oder unvollständig, kann die Anerkennung widerrufen werden.

## **5.5 Erteilung der Anerkennung**

Sofern bei der Überprüfung der EMA durch die VdS-Zertifizierungsstelle keine Mängel festgestellt und die Anforderungen dieser Richtlinien weiterhin erfüllt werden, erhält die Errichterfirma eine Anerkennung für 4 Jahre (Tätigkeitsbereich und zu verwendende EMS – siehe Abschnitt 5.3). Bei geringfügigen Mängeln (im Einzelfall auch bei erheblichen Mängeln) erhält die Errichterfirma

nach ordnungsgemäßer und fristgerechter Mängelbeseitigung eine Anerkennung für 4 Jahre. Die Laufzeit der Anerkennung schließt in der Regel nahtlos an die Laufzeit der vorläufigen Anerkennung an. Während der Laufzeit der Anerkennung müssen – unabhängig davon, ob eine Verlängerung der Anerkennung nach Ablauf der Laufzeit gewünscht wird – errichtete EMA nachgewiesen werden (siehe Abschnitt 5.6.2).

## **5.6 Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung**

### **5.6.1 Auftragserteilung**

Eine Verlängerung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang D) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Ferner sind dem Auftrag für die Betriebsstätte und für jeden Stützpunkt (sofern vorhanden) die im Auftragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Im Einzelfall können von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen angefordert werden. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

### **5.6.2 Nachweis von EMA**

Die Errichterfirma muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung der Anerkennung alle EMA, für die ein Installationsattest (VdS 2170) ausgestellt wurde, durch Zusendung einer Kopie des Installationsattests melden. Spätestens 24 Monate vor Ablauf der Anerkennung sind mindestens 2 EMA nachzuweisen. Zusammen mit der Auftragserteilung für die Verlängerung müssen dann für den gesamten Anerkennungszeitraum in der Regel insgesamt 4 EMA nachgewiesen werden (detaillierte Zahlen siehe Anhang A). Ist die Errichterfirma für mehr als ein EMS anerkannt, ist zusätzlich zu beachten, dass für jedes EMS innerhalb der ersten 4 Jahre der Anerkennung mindestens eine EMA nachgewiesen wird. Alternativ kann für ein EMS, für das noch kein Attest eingereicht werden konnte, ein aktueller Schulungsnachweis für die hauptverantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – deren Stellvertreter beigebracht werden. Erfolgt keiner dieser Nachweise, wird das jeweilige EMS nicht mehr im Zertifikat über die Anerkennung aufgeführt.

### 5.6.3 Überprüfung von EMA

Von den von der Errichterfirma nachgewiesenen EMA werden in der Regel 4 Anlagen von der VdS-Zertifizierungsstelle vor Ort auf Übereinstimmung mit den Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311) überprüft (detaillierte Zahlen siehe Anhang A). Die Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung erfolgt dann sinngemäß wie in Abschnitt 5.5 beschrieben (Mängelbehandlung: siehe Abschnitt 5.4.3).

## 5.7 Änderung der Anerkennung

### 5.7.1 Allgemeines

Änderungen der Anerkennung müssen unter Verwendung des Vordrucks (Anhang D) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

### 5.7.2 Ausscheiden von Fachkräften

Das Ausscheiden von Fachkräften ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.6). Spätestens 3 Monate danach ist der VdS-Zertifizierungsstelle mittels Auftragsformular (Anhang D) eine neue Person entsprechend Abschnitt 5.1.3, 5.1.4 bzw. 5.1.5 als Nachfolger zu benennen.

Beim Ausscheiden einer stellvertretenden hauptverantwortlichen Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.4 ist die Nachfolge nicht unbedingt gleichwertig zu regeln. Anstelle der stellvertretenden hauptverantwortlichen Fachkraft kann auch eine zusätzliche Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.5 benannt werden.

Ferner sind dem Auftrag die im Auftragsformular (Anhang D) aufgeführten Unterlagen für den Nachfolger beizufügen.

Spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden muss die neue hauptverantwortliche Fachkraft an einer Prüfung gemäß Abschnitt 5.2.2 teilgenommen haben. Spätestens 12 Monate nach dem Ausscheiden muss der Nachfolger die Prüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen haben.

Bei einem Wechsel der hauptverantwortlichen Fachkraft muss der VdS-Zertifizierungsstelle für die Übergangszeit eine geeignete fachkundige Person (z. B. der Nachfolger) benannt werden, die die Aufgaben der hauptverantwortlichen Fachkraft wahrnimmt. Besteht der Nachfolger die Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten, erfolgt der Widerruf der Anerkennung.

### 5.7.3 Änderung der Firmierung der Errichterfirma

Jede Änderung der Firmierung der Errichterfirma ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.6). Weiterhin sind der VdS-Zertifizierungsstelle die im Auftragsformular (Anhang D) aufgeführten Unterlagen zusammen mit dem von der neuen Firma ausgefüllten Auftragsformular zu übersenden.

Sofern aufgrund der Änderung der Firmierung ein Neueintrag (mit geänderter Registriernummer) in das Gewerbe- bzw. Handelsregister erfolgt, sind zusätzliche Unterlagen (gemäß Auftragsformular) für die neue Firma zu übersenden.

Die vorgenannten Unterlagen müssen der VdS-Zertifizierungsstelle innerhalb von 6 Monaten nach der Umfirmierung vorliegen. Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

### 5.7.4 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten EMS

Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten EMS können unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang D) beauftragt werden.

Ferner sind dem Auftrag für die Betriebsstätte und für jeden Stützpunkt (sofern vorhanden) die im Auftragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

### 5.7.5 Verlagerung von Standorten

Alle Verlagerungen von Standorten (Umzug) sind der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich unter Verwendung des Vordrucks (Anhang D) mitzuteilen. Die neuen Standorte können von der VdS-Zertifizierungsstelle einer Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2.3 unterzogen werden. Weiterhin wird eine Überprüfung des Tätigkeitsbereichs (siehe Abschnitt 5.3) durchgeführt.

## 6 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn

- a) von der Errichterfirma EMA attestiert werden, die einen oder mehrere schwerwiegende Mängel oder mehrere erhebliche Mängel aufweisen,
- b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und die Errichterfirma diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
- c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt verwendet werden (z. B. unlautere Werbung),
- d) die Errichterfirma ihren Verpflichtungen nach diesen Richtlinien oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung nicht nachkommt.

Der Widerruf der Anerkennung wird der Errichterfirma schriftlich mitgeteilt. Der Widerruf erfolgt immer für die anerkannte Betriebsstätte und alle Stützpunkte (sofern vorhanden). Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8).

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Im Fall a) ist eine Rücknahme nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat. Ferner ist im Fall a) eine Nachschulung der hauptverantwortlichen Fachkraft zur Einbruchmelde-technik (im Sinne von VdS 2311) nachzuweisen. Tritt der Fall a) bei einer hauptverantwortlichen Fachkraft wiederholt ein, muss die Fachkraft die Prüfung gemäß Abschnitt 5.2.2 wiederholen.

## 7 Werbung

Anerkannte Unternehmen dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als Errichterfirma für Einbruchmeldeanlagen muss der Inhalt des Textes auf der Anerkennungsurkunde korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Betriebsstätte und – falls vorhanden – den anerkannten Stützpunkten und unter Verwendung der in den Zertifikaten ausgewiesenen Firmierung erfolgen. Die Werbung darf nicht in Verbindung mit Leistungen der Errichterfirma erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Die Errichterfirma darf auf ihre VdS-Anerkennung (auch auf die vorläufige Anerkennung) mit folgendem Logo hinweisen:



VdS-anerkannte Errichterfirma  
für Einbruchmeldeanlagen

Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden.

Das Akkreditierungszeichen des Deutschen Akkreditierungsrates (DAR) darf vom Auftraggeber nur im Rahmen einer vollständigen, unveränderten Wiedergabe des Zertifikats benutzt werden.

Wenn die Errichterfirma darauf hinweisen will, dass die VdS Zertifizierungsstelle akkreditiert ist, ist folgende Formulierung zu verwenden:

„Die VdS Schadenverhütung GmbH ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle Technik (DA-Tech) als Zertifizierungsstelle für Errichterfirmen für Einbruchmeldeanlagen akkreditiert.“

Nach Aufforderung durch die VdS-Zertifizierungsstelle hat die Errichterfirma diesen Hinweis zu entfernen.

Im Zweifelsfall sind die Werbung und die Verwendung des Logos mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

*Hinweis: Zum 01.01.2010 wurde die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) durch die Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das BMWi) gegründet. In diese GmbH wurden DGA (ehemals DACH, DAP und TGA/DATech) und DKD übergeleitet. Die DAkKS deckt die bisherigen Tätigkeitsfelder von DGA und DKD vollständig ab.*

*Die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Errichterfirmen für Einbruchmeldeanlagen ist bis zu ihrem Ablaufdatum (30.06.2013) weiterhin gültig und wird durch die DAkkS überwacht. Bis zu diesem Zeitpunkt darf das DAR-Zeichen weiter benutzt werden.*

## 8 Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Beanstandungen bezüglich des Anerkennungsverfahrens sind schriftlich an den Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle zu richten. Bei begründeten Beschwerden wird das Anerkennungsverfahren ganz oder teilweise wiederholt, ohne dass dem Auftraggeber weitere Kosten entstehen. Bestätigt der Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle die Entscheidung der Zertifizierungsstelle, kann ein vom VdS-Zertifizierungsbeirat eingesetzter Beschwerdeausschuss angerufen werden.

## 9 Gewährleistung und Haftung

### 9.1 Gewährleistung

Mit der Prüfung und der Anerkennung der Errichterfirma übernimmt VdS Schadenverhütung keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der errichteten EMA sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Leistungen und Waren, welche die Errichterfirma Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für EMA, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

### 9.2 Schadenersatz

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand eingetreten sind, haftet VdS Schadenverhütung – aus welchem Grund auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung, des Inhabers oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS Schadenverhütung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall

begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Errichterfirma, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von VdS Schadenverhütung.

### 9.3 Schadenersatzansprüche Dritter

Soweit VdS Schadenverhütung von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ohne dass VdS Schadenverhütung nach den Abschnitten 9.1 oder 9.2 hierfür haftet, ist die Errichterfirma verpflichtet, VdS Schadenverhütung auf Verlangen unverzüglich davon freizustellen.

## 10 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die damit verbundenen Prüftätigkeiten sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Gebührentabelle wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket übersandt. Ferner ist die Gebührentabelle im Internet unter [www.vds.de](http://www.vds.de) verfügbar. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wird ein vereinbarter Termin für die Überprüfung von EMA oder der Betriebsstätte bzw. von Stützpunkten aus Gründen, die die Errichterfirma zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden der Errichterfirma folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- 20 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgt.
- 40 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als 1 Woche vor dem vereinbarten Termin erfolgt.

Diese Gebühren entfallen, wenn Ersatztermine bei einer anderen Errichterfirma vereinbart werden konnten.

Wird ein bestätigter Termin für die Prüfung von Fachkräften kurzfristiger als 2 Wochen vor dem Termin abgesagt, werden 20 % der veranschlagten Kosten in Rechnung gestellt.

## **11 Sonstiges**

### **11.1 Nebenabreden**

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **11.2 Vergabe von Unteraufträgen**

Der Errichterfirma ist es gestattet, Arbeiten, die in Verbindung mit der Errichtung von EMA stehen, an andere VdS-anerkannte Errichterfirmen zu vergeben. Dabei muss die beauftragte Errichterfirma für das verwendete EMS und für den Standort der EMA anerkannt sein. Das Attest ist immer von der Errichterfirma auszustellen, die den Auftrag zur Errichtung der EMA angenommen hat. Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet die Errichterfirma nicht von ihrer Verantwortung für die Fehlerfreiheit der ausgeführten Arbeiten.

### **11.3 Verwendung von Attesten**

Das Installationsattest VdS 2170 darf von VdS-anerkannten Errichterfirmen unter Verwendung folgender Hilfsmittel erstellt werden:

- a) Attestvordruck VdS 2170 (Bezugsquelle siehe Abschnitt 3) oder
- b) von der VdS-Zertifizierungsstelle autorisierte Software zur Attestierung von EMA oder
- c) von der Errichterfirma selbst erstellter Attestvordruck (analog zu VdS 2170), welcher zuvor von der VdS-Zertifizierungsstelle autorisiert wurde.

### **11.4 Vorabprüfung von Attesten**

Die Entgegennahme von Attesten durch die VdS-Zertifizierungsstelle beinhaltet nicht, dass sie auf Einhaltung der Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311) überprüft werden. Dies geschieht in der Regel erst bei einer Überprüfung der Anlagen vor Ort. Eine Vorabprüfung von Attesten (z. B. während der Projektierungsphase) kann auf Wunsch erfolgen. Eine

solche Vorabprüfung wird besonders vorläufig anerkannten Errichterfirmen zur Vermeidung von Projektierungsfehlern dringend empfohlen.

### **11.5 Vertraulichkeit**

Die Errichterfirma muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z. B. Vertretern der Akkreditierungsstelle) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Anerkennungsverfahren zu gewähren.

Die VdS-Zertifizierungsstelle ist berechtigt, dem Betreiber oder dem Versicherer einer EMA die Ergebnisse der EMA-Prüfung gemäß Abschnitt 5.4.2 bzw. 5.6.3 mitzuteilen.

### **11.6 Datenschutz**

VdS Schadenverhütung wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden.

Zum Zwecke der Durchführung des Vertrags werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden. Auf der Grundlage dieser Daten wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis der VdS-anerkannten Errichterfirmen für Einbruchmeldeanlagen erstellt und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

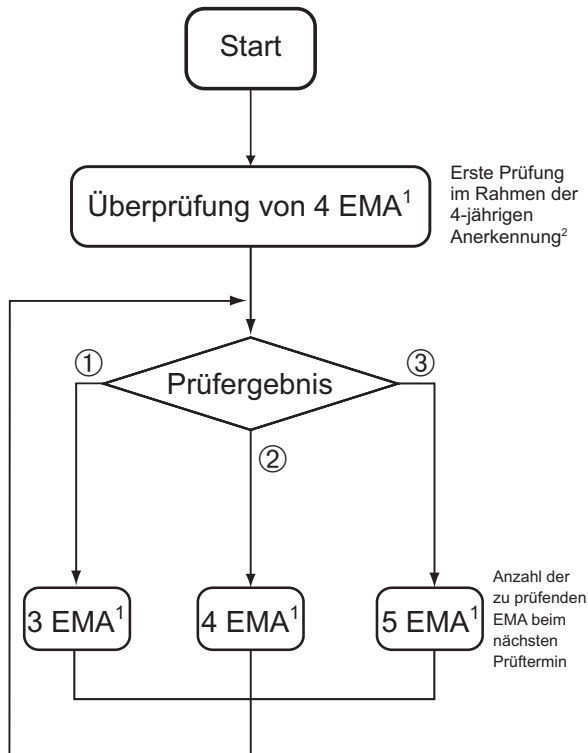
### **11.7 Salvatorische Klausel**

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.

**11.8 Rechtswahl (Gerichtsstand)**

Es findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des Einheitlichen Kaufgesetzes sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens in der jeweiligen Fassung wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der jeweiligen internationalen Abkommen als auch hinsichtlich der jeweiligen nationalen Transformationsgesetze.

## Anhang A Ermittlung der Anzahl der von der Errichterfirma mindestens nachzuweisenden und von der VdS-Zertifizierungsstelle zu prüfenden EMA



- ① keine EMA weist erhebliche Mängel auf  
 ② nicht mehr als 50 % der EMA weisen erhebliche Mängel auf  
 ③ mehr als 50 % der EMA weisen erhebliche Mängel auf

Sobald eine oder mehrere EMA schwerwiegende Mängel aufweisen, wird die Anerkennung widerrufen.

- <sup>1</sup> Sofern Stützpunkte vorhanden sind, ist für jeden Stützpunkt je eine zusätzliche EMA nachzuweisen und von der VdS-Zertifizierungsstelle zu prüfen (bis zu einer maximalen Anzahl von 10 EMA).  
<sup>2</sup> Die EMA-Prüfungen im Rahmen der vorläufigen Anerkennung haben noch keinen Einfluss auf die Anzahl der nachzuweisenden und zu prüfenden EMA im Rahmen der 4-jährigen Anerkennung.

*Anmerkung: Sofern das QM-System der Errichterfirma von der VdS Zertifizierungsstelle auditiert wird, kann die Prüfung von Einbruchmeldeanlagen auch im Rahmen der QM-Audits erfolgen.*

## Anhang B Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für Errichterfirmen für EMA

Zertifizierungen von QM-Systemen, die nicht von der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden, werden unter folgenden Bedingungen als Grundlage für eine VdS-Errichteranerkennung akzeptiert:

- a) Die Zertifizierungsstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied der „European co-operation for Accreditation“ (kurz EA, vormals EAC) ist und dort das „Multilaterale Abkommen“ (MLA) unterzeichnet hat.

*Anmerkung 1: Zertifizierungsstellen, die von der Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH (TGA) akkreditiert worden sind, erfüllen diese Anforderungen.*

*Anmerkung 2: Zum 01.01.2010 wurde die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) durch die Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das BMWi) gegründet. In diese GmbH wurden DGA (ehemals DACH, DAP und TGA/DATech) und DKD übergeleitet. Die DAkkS deckt die bisherigen Tätigkeitsfelder von DGA und DKD vollständig ab. Die Akkreditierungen von DACH, DAP, DGA, TGA/DATech und DKD sind bis zum Auslaufen gültig und werden durch die DAkkS überwacht.*

- b) Das Zertifikat gemäß DIN EN ISO 9001 weist im Geltungsbereich eindeutig aus, dass die Errichtung von Anlagen der Einbruchmeldetechnik für alle Standorte abgedeckt wird. Im Zweifelsfall ist der VdS-Zertifizierungsstelle eine entsprechende Erklärung des Zertifizierers vorzulegen. Ferner darf der Geltungsbereich des Zertifikats keine Ausschlüsse aufweisen.  
 c) Die Errichterfirma weist der VdS-Zertifizierungsstelle nach, dass die jährlichen Überwachungsaudits durchgeführt werden (durch Zusendung von Kopien der Auditberichte).  
 d) In begründeten Fällen (z. B. wiederholter Verstoß gegen die Anforderungen dieser Richtlinien oder der „Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau“, VdS 2311) wird die Errichterfirma von der VdS-Zertifizierungsstelle aufgefordert, ihre Prozessbeschreibungen für die Planung, die Montage und die Instandhaltung von EMA zuzusenden. Durch die Überprüfung der Unterlagen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Anforderungen der „Richtlinien für Einbruchmel-

deanlagen – Planung und Einbau“, VdS 2311 berücksichtigt werden.

Werden bei der Überprüfung der o. g. QM-Dokumentation Mängel festgestellt, legt die VdS-Zertifizierungsstelle entsprechende Korrekturmaßnahmen fest, die innerhalb einer vorgegebenen Frist (in der Regel 3 Monate) umgesetzt werden müssen.

*Anmerkung: Sofern das QM-System von der VdS-Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, können die Prüfungen der Standorte und die Prüfungen von installierten EMA mit den QM-Systemaudits kombiniert werden.*

## Anhang C Klausel 4602

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

### Klausel 4602 Einbruchmeldeanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
  - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
  - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
  - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vierteljährlich inspizieren<sup>1)</sup> und jährlich warten zu lassen;
  - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhü-

- tung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
- e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
- f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
- g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
- h) bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen, Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

<sup>1)</sup> Anmerkung: Halbjährlich bei EMA der Klasse B, jährlich bei EMA der Klasse A.



## Hinweise zum Auftragsformular

Lesen Sie bitte – **bevor Sie das Auftragsformular ausfüllen** – die „Richtlinien für die Anerkennung von Errichterfirmen für Einbruchmeldeanlagen“ (VdS 2130) und diese Hinweise sorgfältig durch. Die Nummerierung folgt der des Auftragsformulars.

- ① Bitte Titel angeben, z. B.: staatlich geprüfter Techniker, Dipl.-Ing., Ing. (grad.) oder Meister.
- ② Bitte Teilnahme an Fachseminaren angeben und Belege beifügen. Aus den Belegen müssen die behandelten Themen, der Zeitraum und der Veranstalter der Seminare hervorgehen.
- ③ Die Angaben zur zusätzlichen Fachkraft sind nicht erforderlich, wenn eine stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft für die Betriebsstätte benannt wurde.
- ④ Bitte beachten Sie, dass kein Stützpunkt weiter als 200 km von der Betriebsstätte entfernt sein darf.
- ⑤ Geben Sie die VdS-Anerkennungsnummer und den Anerkennungsinhaber der verwendeten EMS an. Diese Angaben können dem Verzeichnis der VdS-anerkannten Einbruchmeldesysteme (VdS 2141) entnommen werden.
- ⑥ Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt von der Auftragsart ab (Erstanerkennung/Verlängerung/Änderung/Ergänzung). Es brauchen nur Kopien der Nachweise beigelegt zu werden (Originale oder beglaubigte Kopien sind nicht erforderlich). Bitte kreuzen Sie für jede beigefügte Unterlage das entsprechende Feld an. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- ⑦ Dieser Nachweis ist beizufügen, falls die Rechtsform des Auftraggebers eine Eintragung in das Register verlangt.
- ⑧ Entfällt bei Kapitalgesellschaften. Bei neugegründeten Firmen kann statt der Auskunft aus dem Gewereregister auch eine Kopie der abgestempelten Gewerbeanmeldung beigelegt werden. Bei Stützpunkten ist eine Auskunft aus dem Gewereregister nur erforderlich, wenn es sich um einen Stützpunkt mit Publikumsverkehr handelt.
- ⑨ Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein.
- ⑩ Der Instandhaltungsvertrag muss u.a. einen Hinweis auf die bei VdS-anerkannten EMA erforderlichen Fristen zur Störungsbeseitigung entsprechend Abschnitt 5.1.6 m) enthalten.
- ⑪ Nachweis über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach DIN EN 9001 für die Betriebsstätte und ggf. für die Stützpunkte. Bei QM-Zertifikaten, die älter als 1 Jahr sind, ist zusätzlich eine (auszugsweise) Kopie des letzten Überwachungsauditberichts oder eine Bestätigung der Gültigkeit durch den QM-Zertifizierer beizulegen (nicht erforderlich bei VdS-QM-Zertifikaten).  
*Anmerkung: In Anhang B sind die Anerkennungsbedingungen für QM-Zertifikate Dritter aufgezeigt. Das QM-System muss für die Errichtung von EMA eingeführt worden sein.*
- ⑫ Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 2 Millionen EUR (oder 3 Millionen DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million EUR (oder 1 Million DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden.
- ⑬ Nachweis für die betreffenden Fachkräfte, dass sie der Errichterfirma in Vollzeit zur Verfügung stehen (z. B. durch auszugsweise Kopie des Arbeitsvertrags oder schriftliche Bestätigung).

- 14 Bitte Nachweise über die Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Ing.- oder Meister-Urkunde), die bisherige Praxis in der Einbruchmeldetechnik (z. B. Zeugnisse) und die Kompetenzen (z. B. Stellenbeschreibung) beifügen (siehe auch Abschnitte 5.1.3 bis 5.1.5).
- 15 Detaillierte Schulungsnachweise (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich) der (des) Systeminhaber(s) für die jeweilige Fachkraft. Bei Verlängerungsaufträgen sind detaillierte Schulungsnachweise über Nachschulungen vorzulegen, sofern Änderungen bei den relevanten Regelwerken (z. B. VdS 2311, DIN VDE 0833-1 und -3) oder technische Änderungen bei den verwendeten EMS eingetreten sind.
- 16 Bitte Nachweise über die Berufsausbildung (mindestens Gesellen-/Facharbeiterbrief des Elektrotechnikerhandwerks) und die bisherige Praxis (mindestens 2 Jahre) in der Einbruchmeldetechnik (z. B. Zeugnisse) beifügen.
- 17 Kopie der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts zum Nachweis, dass der Stützpunktleiter seinen 1. Wohnsitz am Standort des Stützpunkts hat (nur bei Stützpunkten ohne Gewerbeanmeldung und ohne Publikumsverkehr, z. B. Homeoffice).
- 18 Die Lieferzusage für ein EMS muss sich auf die im EMS enthaltenen Geräte und Bauteile sowie auf die zugehörige technische Information beziehen.  
*Anmerkung: Entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Systeminhaber ist.*
- 19 Erklärung des bisherigen Anerkennungsinhabers, dass er die Anerkennung als Errichterfirma für EMA an die neue Firma abtritt, sowie Erklärung der neuen Firma, dass sie alle Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Anerkennungsverfahren übernimmt.

## Anhang D Auftragsformular

<p><b>Auftrag zur</b></p> <p><input type="checkbox"/> Anerkennung als Errichterfirma für Einbruchmeldeanlagen (EMA)</p> <p><input type="checkbox"/> Verlängerung der Anerkennung Nr. E _____</p> <p><input type="checkbox"/> Änderung der hauptverantwortlichen Fachkraft, Anerkennungs-Nr. E _____</p> <p><input type="checkbox"/> Benennung    <input type="checkbox"/> Änderung einer stellvertretenden hauptverantwortlichen Fachkraft, Anerkennungs-Nr. E _____</p> <p><input type="checkbox"/> Benennung    <input type="checkbox"/> Änderung der zusätzlichen Fachkraft, Anerkennungs-Nr. E _____</p> <p><input type="checkbox"/> Änderung der Firmierung, Anerkennungs-Nr. E _____</p> <p><input type="checkbox"/> Änderung    <input type="checkbox"/> Ergänzung von EMS, Anerkennungs-Nr. E _____</p> <p><input type="checkbox"/> Änderung    <input type="checkbox"/> Ergänzung von Standorten, Anerkennungs-Nr. E _____</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Änderung: _____, Anerkennungs-Nr. E _____</p> <p style="text-align: right;">(Zutreffendes bitte ankreuzen)</p>			
<b>1 Auftraggeber</b>			
Firmenname			
Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personenhandelsges.)			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Fax	
Homepage		E-Mail	
<b>2 Betriebsstätte des Auftraggebers</b>			
Der Auftraggeber beabsichtigt, EMA nach den VdS-Richtlinien zu errichten:			
<input type="checkbox"/> durch seine Betriebsstätte am Firmensitz gemäß Ziffer 1			
<input type="checkbox"/> durch eine juristisch unselbstständige Betriebsstätte an anderer Stelle als am Firmensitz gemäß Ziffer 1:			
Firmenname			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Fax	
Homepage		E-Mail	
<b>3 Hauptverantwortliche Fachkraft für die Betriebsstätte</b>			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Berufliche Ausbildung ①			
Ausbildung in der Einbruchmeldetechnik ②			
Bisherige Praxis in der Einbruchmeldetechnik (Art und Dauer)			
<b>4 Zusätzliche Fachkraft für die Betriebsstätte ③</b>			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Berufliche Ausbildung ①			
Ausbildung in der Einbruchmeldetechnik ②			
Bisherige Praxis in der Einbruchmeldetechnik (Art und Dauer)			

<b>5</b>	<b>Stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft für die Betriebsstätte – falls vorhanden</b>			
	Name, Vorname		Geburtsdatum	
	Berufliche Ausbildung ①			
	Ausbildung in der Einbruchmeldetechnik ②			
Bisherige Praxis in der Einbruchmeldetechnik (Art und Dauer)				
<b>6</b>	<b>Stützpunkte – falls vorhanden</b>			
	Stützpunkt Nr. _____ (Bitte laufend durchnummerieren)			
	Straße			
	PLZ, Ort ④			
	Telefon		Fax	
	Name des Stützpunktleiters		Geburtsdatum	
	Berufliche Ausbildung ①			
	Ausbildung in der Einbruchmeldetechnik ②			
	Bisherige Praxis in der Einbruchmeldetechnik (Art und Dauer)			
	Name des stellvertretenden Stützpunktleiters		Geburtsdatum	
	Berufliche Ausbildung ①			
	Ausbildung in der Einbruchmeldetechnik ②			
	Bisherige Praxis in der Einbruchmeldetechnik (Art und Dauer)			
Für weitere Stützpunkte bitte dieses Blatt kopieren.				
<b>7</b>	<b>Einbruchmeldesystem (EMS)</b>			
	Anerkennungs-Nummer ⑤		Inhaber der EMS-Anerkennung ⑤	
	S			
	S			
	S			
	S			
	S			
	S			
	S			
	S			
	S			
	S			
	S			
	S			
	S			

8.1 Erforderliche Unterlagen für die Betriebsstätte ⑥	Vorläufige Anerkennung	Verlängerung der Anerkennung	Änderung der Anerkennung				
			HV-FK/ Stellvert.	Zusätzl. FK	Änderung EMS	Änderung Firmierung	
						alte Registernr.	geänderte Registernr.
Bescheinigung über die Eintragung im Handelsregister ⑦	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auskunft aus dem Gewerberegister ⑧	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis der Bonität durch Unbedenklichkeitsbescheinigung des zust. Finanzamts oder Bankauskunft der Hausbank	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>
Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s) ⑨ ⑱	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Muster des Instandhaltungsvertrags ⑩	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>
QM-Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 ⑪	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>
Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung ⑫	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>
Polizeiliches Führungszeugnis (ohne Einträge) für die hauptverantw. Fachkraft und ihren Stellvertreter (sofern vorh.) ⑨	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Nachweise über die Vollzeitbeschäftigung der hauptverantwortlichen Fachkraft ⑬	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				
Nachweis(e) über die berufliche Qualifikation der hauptverantwortlichen Fachkraft ⑭	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				
Schulungsnachweis(e) der (des) Systeminhaber(s) für die hauptverantwortliche Fachkraft ⑮	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
Nachweise über die Vollzeitbeschäftigung der stellvertretenden hauptverantwortlichen Fachkraft ⑬	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				
Nachweis(e) über die berufliche Qualifikation der stellvertretenden hauptverantwortlichen Fachkraft ⑭	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				
Schulungsnachweis(e) der (des) Systeminhaber(s) für die stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft ⑮	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
Nachweise über die Vollzeitbeschäftigung der zusätzlichen Fachkraft ⑬	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>			
Nachweis(e) über die berufliche Qualifikation der zusätzlichen Fachkraft ⑭	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>			
Schulungsnachweis(e) zur Einbruchmeldetechnik für die zusätzliche Fachkraft	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>			
Abtretungserklärung des bisherigen Zertifikatsinhabers ⑲							<input type="checkbox"/>
Übernahmeerklärung des neuen Zertifikatsinhabers ⑲							<input type="checkbox"/>

8.2 Erforderliche Unterlagen für jeden Stützpunkt (sofern vorhanden) ⑥	Vorläufige Anerkennung	Verlängerung der Anerkennung	Änderung der Anerkennung		
			Ergänzung von Stützpunkten	Stützpunktleiter	Stellvertretender Stützpunktleiter
Auskunft aus dem Gewerberegister ⑧	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
Kopie der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts für den Stützpunktleiter ⑰	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nachweis(e) über die berufliche Qualifikation des Stützpunktleiters ⑱	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schulungsnachweis(e) der (des) Systeminhaber(s) für den Stützpunktleiter ⑮	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nachweis über die Vollzeitbeschäftigung des Stützpunktleiters ⑲	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nachweis(e) über die berufliche Qualifikation des stellvertretenden Stützpunktleiters ⑳	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Schulungsnachweis(e) der (des) Systeminhaber(s) für den stellvertretenden Stützpunktleiter ⑮	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Nachweis über die Vollzeitbeschäftigung des stellvertretenden Stützpunktleiters ⑲	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
QM-Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 ⑩	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<b>9</b>	<b>Verpflichtungen</b>				
	<p><b>Die „Richtlinien für die Anerkennung von Errichterfirmen für Einbruchmeldeanlagen“, VdS 2130 und die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als Vertragsbestandteil an.</b></p>				
	<p>_____</p> <p>Datum</p>		<p>_____</p> <p>Firmenstempel/Unterschrift des Auftraggebers</p>		





---

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH  
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln  
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341  
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.